



Anlage 1 zum Antrag auf Anerkennung als Zertifizierungsstelle

ERLÄUTERUNGEN

Das Tätigwerden einer Zertifizierungsstelle im Rahmen der Nachhaltigkeitsverordnungen setzt die Anerkennung durch die BLE als zuständige Behörde voraus, unabhängig von der Existenz bestehender Akkreditierungen. Die Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) oder eine andere nationale Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Anforderungen an Akkreditierung und Marktüberwachung bei der Vermarktung von Produkten ist keine Anerkennungsvoraussetzung. Die BLE als zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 AkkStelleG prüft für die Anerkennung abschließend und ausschließlich die in § 26 Biokraft-NachV bzw. § 28 BioSt-NachV genannten Anforderungen.

Zertifizierungsstellen dürfen Konformitätsbewertungen nicht im Wege eines Unterauftrages an eine von der zuständigen Behörde nicht anerkannte Stelle vergeben.

Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips müssen Zertifizierungsstellen mindestens von zwei Personen geführt werden.

Alle Anträge, die bei der BLE als zuständigen Behörde gestellt werden, und alle Nachweise, Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen, die der BLE übermittelt werden, müssen in deutscher Sprache verfasst oder mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache versehen sein.

Die Anerkennung kann von der BLE als zuständigen Behörde mit Anerkennungsbescheid und auch nachträglich mit Auflagen versehen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Tätigkeiten einer Zertifizierungsstelle erforderlich ist.

Die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle erlischt, wenn sie zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Die Anerkennung erlischt, wenn die Zertifizierungsstelle ihre Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der ersten Anerkennung aufgenommen oder seit Aufnahme der Tätigkeit mehr als ein Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

1. Antragsteller

1.1. Stammdaten der Antragstellerin / des Antragstellers

Es sind der Name, die Rechtsform, die Anschrift und die Kontaktdaten der Zertifizierungsstelle anzugeben.

1.2. Verantwortliche Personen

Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine juristische Person, sind der oder die Vertretungsberechtigte/n möglichst unter Nennung ihrer Funktion (z.B. Geschäftsführer) anzugeben. Zudem sind die Kontaktdaten der Verantwortlichen zu benennen, z.B. Zertifizierungsstellenleitung, Qualitätsmanagementbeauftragte/r, die als Ansprechpersonen gegenüber der BLE fungieren.

1.3 Anhänge 1 und 2 zum Datenschutz

Die BLE verarbeitet zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten personenbezogene Daten, die von den Antragstellern zur Verfügung gestellt werden. Zur Information über die Datenverarbeitung und zur Aufklärung über Rechte und Pflichten nach Art. 13 DSGVO dient Anhang 1 zum Antragsformular. Die Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise ist durch den Verantwortlichen in der Zertifizierungsstelle mit Unterschrift zu bestätigen. Der unterschriebene Anhang 1 ist im Anerkennungsverfahren vorzulegen.

Anhang 2 klärt über Rechte und Pflichten nach Art. 14 DSGVO auf. Er richtet sich an die Mitarbeitenden in der Zertifizierungsstelle, deren personenbezogene Daten an die BLE weitergegeben und dort erfasst werden. Die BLE bittet die Zertifizierungsstelle, durch Übersendung des unterschriebenen Anhangs 2, zu bestätigen, den betroffenen Mitarbeitern den Anhang 2 zur Kenntnisnahme zugänglich gemacht zu haben.

2. Zusammenarbeit mit Zertifizierungssystemen

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, die Anforderungen eines von der Europäischen Kommission anerkannten Zertifizierungssystems zu erfüllen. Besteht eine Verpflichtung gegenüber mehreren Zertifizierungssystemen, dann ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, die Anforderungen jedes einzelnen Zertifizierungssystems zu erfüllen, auch wenn diese überlappen, und/oder auch wenn die Anforderungen eines dieser Zertifizierungssysteme über die Anforderungen eines anderen dieser Zertifizierungssysteme hinausgehen.

Sollte die Zertifizierungsstelle bei Antragstellung noch keine Vorvereinbarung mit einem Zertifizierungssystem getroffen haben, ist der BLE eine Meldung zu machen, sobald die Zusammenarbeit mit einem System absehbar ist. Die entsprechenden Bescheinigungen sind nachzureichen. Das System/die Systeme, mit dem die Zusammenarbeit beabsichtigt ist, ist/sind zu benennen.

Beachten Sie, dass die Anerkennung erlischt, wenn die Zertifizierungsstelle ihre Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der ersten Anerkennung aufgenommen hat.

3. Umfang der Zertifizierungstätigkeiten

3.1. Länder/Staaten

Voraussetzung für die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle ist die Benennung der Staaten, in denen die Zertifizierungsstelle Aufgaben nach den Nachhaltigkeitsverordnungen wahrnehmen möchte.

Bezieht sich der Antrag auf alle Mitgliedstaaten der EU, ist dieses Feld anzukreuzen.

Wird die Anerkennung nur für einzelne Mitgliedsstaaten der EU beantragt, ist dieses Feld anzukreuzen. Die entsprechenden Länder sind unter „folgende Mitgliedstaaten der EU:“ aufzuführen. Bezieht sich der Antrag auf Staaten außerhalb der Europäischen Union, sogenannte Drittstaaten, sind die jeweiligen Staaten einzeln unter „folgende Drittstaaten:“ aufzuführen.

In jedem Falle ist darzulegen, wie die Sicherstellung der Zertifizierungstätigkeit in den beantragten Staaten erfolgt (Zuständigkeiten, Verfügbarkeit von Auditoren, Durchgriffsmöglichkeiten usw.)

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 26 Abs. 5 Nr. 2 Biokraft-NachV bzw. § 28 Abs. 5 Nr. 2 BioSt-NachV die Anerkennung der Zertifizierungsstelle auf einzelne Staaten beschränkt werden kann, insbesondere weil nur dort die nach Abs. 2 Satz 4 erforderliche Zustimmung zur Überwachungstätigkeit der BLE nach § 38 Biokraft-NachV bzw. § 40 BioSt-NachV erteilt wurde.

3.2. Arten von Biomasse

Unter diesem Punkt sind von der Zertifizierungsstelle die einzelnen Arten der Biomasse aufzuzählen, für welche die Anerkennung der Zertifizierungsstelle beantragt wird. Beispielsweise können dies Raps-, Sonnenblumen-, Soja- oder Palmöl sein.

Ist ein Tätigwerden für alle Biomasse-Arten geplant, ist dies anzukreuzen.

Bitte beachten Sie, dass die erforderliche Fachkunde für die Kontrolle der verschiedenen Biomassearten im Anerkennungsverfahren nachzuweisen ist.

3.3 Geltungsbereiche

Hier ist darzulegen, ob die Anerkennung für alle oder nur bestimmte Geltungsbereiche beantragt wird. Die Bereiche sind entsprechend auszuwählen.

Bitte beachten Sie, dass die erforderliche Fachkunde für die Kontrolle der einzelnen Geltungsbereiche im Anerkennungsverfahren nachzuweisen ist.

4. Nachweise

4.1. Ausrüstung und Infrastruktur

Die Zertifizierungsstelle muss über eine geeignete betriebliche Ausstattung zur Wahrnehmung ihrer Zertifizierungstätigkeiten verfügen. Dies bedeutet, dass sie über eine ausreichende Anzahl an Büroräumen mit entsprechender Einrichtung, über geeignete IT-Strukturen, Ablagesysteme, Archivierungsmöglichkeiten usw. verfügen muss.

Mit Antragstellung sind Unterlagen einzureichen, die Auskunft über die betriebliche Ausstattung geben. Hierbei sind auch die eingesetzten IT-Programme (z.B. zur Auftragsverwaltung, Datenverwaltung) zu benennen.

4.2. Fachkunde zur Durchführung von Zertifizierungstätigkeiten

Die Zertifizierungsstelle muss zur Aufgabenerfüllung über die entsprechende Fachkunde verfügen. Für die Fachkunde und die entsprechenden Qualifikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Kenntnisse in folgenden Bereichen nachzuweisen:

- Kenntnisse der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und anderen Anforderungen sowie Kenntnisse der angewandten Systemgrundlagen
- Flächenbezogenen Kriterien
Personal z.B. mit bodenkundlichen Wissen, biologischen und ökologischen Kenntnissen, landwirtschaftlichen Kenntnissen
- THG-Bilanzierung
Kenntnisse auf dem Gebiet der Prozess-, Energie- und Umwelttechnik, Umweltingenieurwesen, Umweltqualitätsmanagement, Umweltverfahrenstechnik, Regenerative Energien, Energie- und Umweltsystemtechnik und Energietechnik
- Qualifikation und Erfahrung zu Massenbilanzsystemen und Rückverfolgbarkeit, um auf den einzelnen Stufen der Lieferkette Kontrollen durchzuführen und die jeweilige Massenbilanz (inkl. Saldierung der THG-Emissionen) zu prüfen, z.B. buchhalterische/kaufmännische Kenntnisse.
- Kenntnisse über die technischen Verfahren bei der Herstellung und Verarbeitung von Biokraft- und Biobrennstoffen
- Ausreichende Erfahrungen in der Tätigkeit als Auditor

Als Nachweise für eine ausreichende Fachkunde der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Zertifizierungsstelle sind Lebensläufe in Kombination mit Zeugnissen oder sonstige aussagekräftige Belege über eine abgeschlossene Berufs- oder Sekundärausbildung sowie Nachweise über Berufserfahrung, welche die speziellen Themenbereiche der BioSt-NachV und Biokraft-NachV abdecken, zur Kontrolle vorzuhalten.

Weiterhin sind Prozessbeschreibungen vorzulegen, wie die Überprüfung der THG-Berechnung sowie der Massenbilanzierung bei den Schnittstellen und Lieferanten erfolgt und welche Kriterien

die Zertifizierungsstelle hierfür zu Grunde legt. Die Beschreibungen sollten die Gegebenheiten bei den Schnittstellen und Lieferanten vor Ort berücksichtigen und aufzeigen, wie die Richtigkeit der vorgelegten Informationen bewertet wird.

4.3. Unabhängige Ausübung der Zertifizierungstätigkeiten

Die Ausübung der Zertifizierungstätigkeiten muss unabhängig und frei von jeglichen Interessenskonflikten erfolgen. Insbesondere dürfen keine persönlichen, finanziellen oder wirtschaftlichen Abhängigkeiten bestehen.

Mit dem Antrag ist darzulegen, wie die Unabhängigkeit sichergestellt wird. Sollten Risiken identifiziert werden, ist hierzu eine detaillierte Analyse unter Benennung der Ursachen, Einstufung des Grades des Risikos und mögliche Maßnahmen zur Beseitigung vorzulegen.

Vor allem aber sind Unterlagen zu übersenden, aus denen hervorgeht, wie die unabhängige Zertifizierung gewährleistet ist.

Zur Kontrolle der Unabhängigkeit bzw. zur Bewertung der Risiken und ergriffenen Maßnahmen muss die Zertifizierungsstelle einen Mechanismus zur Sicherung der Unparteilichkeit aufweisen. Dieser muss einen Beitrag liefern zu

- den grundsätzlichen Regelungen und Prinzipien der Unparteilichkeit der Zertifizierungstätigkeiten
- jeglichen Tendenzen seitens der Zertifizierungsstelle, kommerzielle oder andere Erwägungen zuzulassen, die die ständige unparteiische Bereitstellung der Zertifizierungstätigkeiten verhindern.
- Angelegenheiten, die sich auf die Unparteilichkeit und das Vertrauen in die Zertifizierung, einschließlich Offenheit, auswirken.

Der Mechanismus muss formell dokumentiert sein. Zudem muss er eine ausgewogene Vertretung maßgeblich interessierter Interessen sicherstellen.

Zum Nachweis der unabhängigen Ausübung der Tätigkeit ist zudem **eine Analyse aller verbundenen Stellen** (z.B. Stellung der Zertifizierungsstelle in einer Unternehmensgruppe mit Darlegung von Abhängigkeiten, Beschäftigung von Unterauftragnehmern und Freelancern) vorzulegen. Bitte beachten Sie hierbei die Vorgaben der Punkte 4.2.6 bis 4.2.12 der DIN EN ISO/IEC 17065:2013.

5. Einhalten der Anforderungen der DIN EN/ISO IEC 17065:2013 und DIN EN ISO 19011:2018

DIN EN ISO/IEC 17065:2013

Im Antragsverfahren ist darzulegen, wie die Zertifizierungsstelle die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065:2013 umsetzt. Es sind insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten zu treffen:

- Rechtliche und vertragliche Angelegenheiten
- Handhabung der Unparteilichkeit, Vertraulichkeit, Mechanismus zur Sicherung der Unparteilichkeit
- Haftung und Finanzierung
- Nichtdiskriminierende Bedingungen, öffentlich zugängliche Informationen
- Anforderungen an Prozesse, insbesondere Trennung von Evaluierung und Bewertung sowie Anforderungen an die Zertifizierungsentscheidung
- Zertifizierungsdokumentation auch bei Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung
- Umgang mit Beschwerden und Einsprüchen
- Managementsystemanforderungen

Zum Nachweis der Erfüllung können beispielsweise Auszüge aus dem Qualitätsmanagementhandbuch, Prozessbeschreibungen, Verfahrensanweisungen, Akkreditierungen durch die DAkkS und weitere vorgelegt werden.

DIN EN ISO 19011:2018

Die DIN EN ISO 19011:2018 macht Vorgaben zum Auditieren von Managementsystemen, einschließlich der Auditprinzipien, der Steuerung eines Auditprogramms und der Durchführung von Audits inklusive der Bewertung der Kompetenzträger und weiterer Auditverantwortlichen. Im Antragsverfahren ist nachzuweisen, dass die Zertifizierungsstelle ihre Kontrollen entsprechend der Anforderungen der DIN EN ISO 19011, Ausgabe Dezember 2018 durchführt. Hierbei ist auf folgende Punkte einzugehen:

- Auditprinzipien
- Steuerung eines Auditprogramms (Ziele, Risiken und Chancen, Festlegen des Auditprogramms (Rollen und Kompetenzen, Ressourcen), Umsetzung und Überwachung des Auditprogramms)
- Durchführung des Audits (Planung, Vorbereitung, Festlegung des Auditteams, Durchführung der Audittätigkeiten, Kommunikation während des Audits, Sammeln und Verifizieren von Informationen, Auditschlussfolgerungen, Erstellen und Verteilen des Auditberichtes, Abschließen des Audits, Auditfolgemassnahmen)
- Kompetenz und Beurteilung von Auditoren (Beurteilungskriterien und -methodik, Auswahl geeigneter Auditoren, Durchführung der Auditorenbeurteilung)

Zum Nachweis der Erfüllung können beispielsweise Auszüge aus dem Qualitätsmanagementhandbuch, Prozessbeschreibungen, Verfahrensanweisungen, Akkreditierungen durch die DAkkS und weitere vorgelegt werden.

6. Verpflichtung

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich mit Antragstellung, der BLE als zuständigen Behörde die im Antragsformular aufgeführten Rechte einzuräumen.

Dies ist erforderlich, damit die Begutachter und Begutachterinnen der BLE sich vor Ort vom Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung als Zertifizierungsstelle überzeugen können. Zudem kann eine Anerkennung widerrufen werden, wenn eine Kontrolle vor Ort nicht sichergestellt ist.

7. Anerkennung der elektronischen Datenbank Nabisy

Nach Vorgaben der Nachhaltigkeitsverordnungen (§ 13 BioSt-NachV bzw. § 11 Biokraft-NachV) müssen die Wirtschaftsbeteiligten bestimmte Informationen zur Nachhaltigkeit jedweder Lieferung von Biokraftstoffen und Biomasse-Brennstoffen übermitteln, sofern diese für den betreffenden Markt relevant werden können. Dies geschieht für Ware, die auf den deutschen Markt kommt, elektronisch über die Web-Anwendung Nabisy. Jeder Produzent nachhaltigen Biokraftstoff bzw. Biomasse-Brennstoffs hinterlegt die Informationen der Nachhaltigkeit für Lieferungen in Nabisy. Für jede Weitergabe in der Handelskette wird in Nabisy der Nachhaltigkeits-Teilnachweis auf den neuen Besitzer der Ware übertragen.

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, die in Nabisy enthaltenen Nachhaltigkeitsnachweise anzuerkennen. Im Rahmen ihrer Zertifizierungstätigkeit muss die Zertifizierungsstelle die Daten, die den Nachweisen zugrunde liegen auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen.

8. Erklärungen

8.1.

Die Stammdaten der Zertifizierungsstelle werden nach Anerkennung auf der Internetseite der BLE veröffentlicht und auch im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gegeben. Zudem können sie im Rahmen der Überwachungstätigkeit der BLE an weitere Stellen übermittelt werden.

Mit der Übermittlung der Stammdaten nach Punkt 1 des Antrages erklärt sich die Zertifizierungsstelle einverstanden.

8.3

Zertifizierungsstellen müssen gegenüber den Schnittstellen, den Betrieben und Betriebsstätten unabhängig sein, um eine objektive und unabhängige Zertifizierungstätigkeit zu gewährleisten. Es ist eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Zertifizierungsstelle gegenüber den Schnittstellen, den Betrieben und Betriebsstätten frei von jeglichem Interessenskonflikt ist. Frei von jeglichem Interessenskonflikt bedeutet eine finanzielle, personelle und rechtliche Unabhängigkeit, wobei eine Zertifizierungsstelle gesellschaftsrechtlich nicht mit Schnittstellen, Betrieben und Betriebsstätten verbunden sein darf.

9. Risikomanagementplan

Die Zertifizierungsstelle stellt durch ein etabliertes Risikomanagement sicher, dass Schnittstellen, Betriebe und Betriebsstätten ausreichend häufig und intensiv geprüft werden. Hierdurch soll die Umsetzung der Anforderungen der Nachhaltigkeitsverordnungen und der Anforderungen des Zertifizierungssystems mit möglichst hoher Sicherheit gewährleistet werden. Zertifizierungsstellen kontrollieren alle Schnittstellen, Betriebe und Betriebsstätten der Lieferkette entsprechend den Vorgaben des Risikomanagements.

Bei der Vorbereitung der ersten Vor-Ort-Prüfung sowie bei späteren Überwachungs- oder Rezertifizierungsprüfungen muss die Zertifizierungsstelle eine angemessene Analyse des Gesamtrisikoprofils der Wirtschaftsteilnehmer vornehmen. Auf Grundlage der Fachkenntnisse des Auditors und der vom Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Informationen sollte diese Analyse nicht nur das Risikoniveau des spezifischen Wirtschaftsteilnehmers, sondern auch der Lieferkette berücksichtigen (z. B. bei Wirtschaftsteilnehmern, die mit in Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Materialien umgehen). Die Prüfungsintensität, der Prüfungsumfang oder beides ist an das ermittelte Gesamtrisiko anzupassen, um eine ausreichende Überprüfung der von den Wirtschaftsteilnehmern vorgelegten Informationen zu gewährleisten und das Risiko wesentlicher Falschangaben zu mindern.

Bei der Risikoanalyse sind mindestens folgende Gesichtspunkte als Risikofaktoren zu bewerten:

- Beschäftigungsverhältnisse, sowie die Möglichkeiten der internen Kommunikation,
- Anzahl; Kapazität und Lage der Betriebe und Betriebsstätten,
- Standort des Betriebes, z.B. Nähe zu Risikogebieten (bewaldete Gebiete, Torfmoore, Feuchtgebiete, Grünland mit hoher biologischer Vielfalt, etc.),
- Methodik der THG-Berechnung (individuelle Berechnung oder Standardwerte),
- Abfall- und Reststoffe,
- Arten von Biomasse,
- Anbau bzw. Verarbeitung von nachhaltiger und nicht nachhaltiger Ware
- Qualität der Massenbilanz (nachhaltige und nichtnachhaltige Ware)
- Festlegungen, Strukturierung, Organisation und Dokumentation zur Zahl und Komplexität der Betriebsabläufe,
- Vorhandensein eines betriebsinternen Qualitätsmanagements und Durchführung interner Audits.

Konkrete Beschreibungen zum Risikomanagement sind im Anerkennungsverfahren vorzulegen.

10. Anerkennung der Vorschriften und einschlägigen Normen

Die unter diesem Punkt aufgeführten Vorschriften und Normen müssen bei der Ausübung der Tätigkeit als Zertifizierungsstelle beachtet werden. Der Antragsteller muss sicherstellen, dass die Anforderungen der Vorschriften und Normen von seiner Zertifizierungsstelle erfüllt werden.